

## Werkkommission

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 29. Oktober 2024

**2024/41 0.07.17.2 Sitzungen**  
**TPPK 2025 Abnahme Tarife Wasser**

### Beschluss **Werkkommission**

1. Dem Stadtrat wird beantragt, wie folgt zu beschliessen:
  - Die Gesamteinnahmen der Wassertarife werden per 1. Januar 2025 um rund 18 % erhöht. Die Erhöhung soll aus einer Anhebung des Verbrauchstarifs auf 2.40 Franken/m<sup>3</sup> einheitlich für alle Kundensegmenten und einer Anpassung (ebenfalls Erhöhung) der Grundpreise gemäss den aktuellen technischen und kostenmässigen Gegebenheiten je Zählergrösse bestehen.
2. Die Stadtwerke werden beauftragt, die Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon zu veranlassen (nach Beschlussfassung Stadtrat).
3. Der Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über diesen Beschluss zu informieren (nach Beschlussfassung Stadtrat).
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist nach Beschlussfassung durch den Stadtrat öffentlich.
5. Mitteilung durch Abteilung Stadtwerke (nach Beschlussfassung Stadtrat) an:
  - Preisüberwacher, Stefan Meierhans (inkl. Medienmitteilung)
  - Gemeindeschreiber Seegräben
6. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Leiter Stadtwerke
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament, nach Beschluss Stadtrat)

### **Ausgangslage**

Die Stadtwerke Wetzikon (Stadtwerke) nehmen seit 2006 am Projekt "Finanzmanagement in der Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung) - swissplan.ch" teil. Im November 2022 ist für Wetzikon der letzte detaillierte Bericht auf Basis des Rechnungsjahrs 2021 abgeschlossen worden. Im Bericht ist eine umfassende Beschreibung der Ausgangslage, der Zielsetzungen und des Vorgehens enthalten. Gemäss Projektbeschreibung ist nach spätestens vier Jahren wieder ein ausführlicher Bericht vorgesehen. In den Zwischenjahren werden die Daten nachgeführt und in einem Kurzbericht dokumentiert. Die Ergebnisse der Nachführung mit den Daten des Rechnungsjahres 2023 liegen vor. Für die Beurteilung der Tarifierung 2025 wurden die Schlussfolgerungen aus dieser Nachführung herangezogen unter Berücksichtigung der Mittelfristplanung gemäss aktualisiertem Investitionsplan per Juni 2024, und dem Forecast 2024 ebenfalls per Juni 2024. Richtungsgebend ist ausserdem der Beschluss des Stadtrats (SRB 2020/195) vom 30. September 2020 mit dem die aktuelle Struktur der Wassertarife, bestehend aus einem Grundpreis in Höhe der Messkosten und einem einheitlichen Verbrauchstarif für alle Kundensegmente, festgelegt wurde.

Die in diesem Antrag aufgeführten Vergleichszahlen aus dem Normalhaushalt (Median ZH) entsprechen dem Median von über 40 Gemeinden bzw. Betrieben im Kanton Zürich aus der Erhebung 2022.

## **Finanzielle Entwicklung der Wasserversorgung in Wetzikon**

Der Gebührenertrag 2023 in Wetzikon betrug 4.17 Mio. Franken bzw. 117 Franken je Einwohnerwert (Vorjahr 111 Franken je Einwohnerwert). Dieser Wert **unterschreitet** um gut 8 % die Empfehlungsobergrenze des Preisüberwacher, die für diese Periode 4.54 Mio. Franken bzw. 128 Franken/Einwohnerwert beträgt (der Einwohnerwert berücksichtigt den Wasserverbrauch der Industrie im Verhältnis 1 Einwohner je 52 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch). Der Gebührenertrag in Wetzikon liegt im Referenzjahr 2023 rund 10 % über dem Median vergleichbarer Versorgungsunternehmen im Jahr 2022 und rund 5 % über dem kantonalen Median, ebenfalls im Jahr 2022. Ein Vergleich mit anderen Versorgern im Jahr 2023 ist aufgrund der bisher vorliegenden Daten noch nicht möglich. Dennoch dürften die Gebühreneinnahmen in Wetzikon im kantonalen Vergleich gut dastehen.

Der laufende Gebührenertrag liegt bereits unter dem Aufwand. Es werden daher keine Beiträge zum Schuldenabbau an die Spezialfinanzierung geleistet. Die Stadtwerke rechnen bis im Jahr 2029 mit sehr hohen Investitionen von durchschnittlich 3.6 Mio. Franken pro Jahr. Ab 2030 sind gemäss Anlagenbuchhaltung deutlich tiefere Investitionen von durchschnittlich 1 Mio. Franken pro Jahr (brutto) zu erwarten. Mit deutlich höheren Betriebskosten für die nächsten Jahre resultieren Defizite, welche der Spezialfinanzierung belastet werden. Die Gebühren reichen nicht aus, um den Aufwand zu decken. Die geplanten hohen Investitionen, insbesondere für die Sanierung der Quellen Hinterburg, Neuegg und Chämtnerwald, können kaum mehr aus der Selbstfinanzierung gedeckt werden. Das Fremdkapital nimmt rasch zu und erreicht 2029 die von der damaligen Energiekommission festgelegte Schuldenobergrenze von 40 % des betriebswirtschaftlichen Restwertes (EKB 2019/061). Zur Begrenzung der Schuldenzunahme sind die Gebühreneinnahmen im Jahr 2025 um 18 % zu erhöhen. Die Schulden können so stabilisiert bzw. leicht reduziert werden. Für einen Abbau der hohen Schulden und um den Werterhalt der Anlagen auch langfristig sicherzustellen, muss von einer weiteren Tarifierhöhung um das Jahr 2034 ausgegangen werden. Die Entwicklung ist abhängig von der künftigen Investitionstätigkeit und kann schrittweise über mehrere Jahre zwischen 2026 und 20234 erfolgen.

## **Verschuldungsobergrenze**

Die Verschuldung in der Spezialfinanzierung Wasser beläuft sich zurzeit auf rund 15 Mio. Franken. Im Jahr 2014 wurde eine Verschuldungsobergrenze von 10 Mio. Franken als Auslöser für den Handlungsbedarfs festgelegt. Diese fixe Obergrenze wurde 2019 von der damaligen Energiekommission aufgehoben, da diese nicht betriebswirtschaftlichen Kriterien entsprach, wie auch der Preisüberwacher befand. Der Preisüberwacher machte geltend, dass das Risiko des Konkurses eines Stadtwerks nur hypothetisch sei und lediglich sichergestellt werden solle, dass die Schulden den Restwert der Infrastruktur nicht übersteigen. Der Preisüberwacher erachtet deshalb eine Schuldenobergrenze von 60 bis 80 % des betriebswirtschaftlichen Restwertes als angemessen (heute wären dies rund 31 bis 42 Mio. Franken). Im Jahr 2019 legte die Energiekommission die Verschuldungsobergrenze im Verhältnis zum Restwert als neues Handlungskriterium fest, setzte jedoch den Referenzwert auf 40 % des betriebswirtschaftlichen Restwertes des Anlagenvermögens (EKB 2019/061).

## **Eckpunkte der Anpassung der Wassertarife ab 1. Januar 2025**

Unter Berücksichtigung des vorhandenen Handlungsbedarfs wurden die Anpassungen der Wassertarife nach folgenden Eckpunkten festgelegt:

- 1) Die neuen Wassertarife gelten ab dem 1. Januar 2025 und sind jährlich zu überprüfen.
- 2) Die Verbrauchsgebühr ist in einem ersten Schritt von 2.05 auf 2.40 Franken pro m<sup>3</sup>, exkl. MWST, zu erhöhen, einheitlich für alle Kundensegmente.

- 3) Die Grundpreise beinhalten im Wesentlichen die Messkosten und sind auf die aktuelle Messtechnik und Kostenstruktur zu aktualisieren. Diese erhöhen sich zwischen 10 und 35 %, je nach Zählergrösse.
- 4) Die Struktur der Wassertarife bleibt unverändert.

### Tarifmassnahmen

Die obigen Eckpunkte der Preispolitik 2025 führen zu folgenden Tarifen:

ab 1. Januar 2021				ab 1. Januar 2025			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
<b>Verbrauchsgebühr</b>							
Trinkwasser				Trinkwasser			
Trinkwasser Veranstaltungen	CHF/m <sup>3</sup>	2.05	2.10	Trinkwasser Veranstaltungen	CHF/m <sup>3</sup>	2.40	2.46
Bauwasser				Bauwasser			
<b>Grundpreis</b>				<b>Grundpreis</b>			
Nennweite bis 25 mm	CHF/Mt.	6.50	6.67	Nennweite bis 25 mm	CHF/Mt.	8.50	8.72
Nennweite 32 bis 40 mm	CHF/Mt.	9.50	9.75	Nennweite 32 bis 40 mm	CHF/Mt.	10.00	10.26
Nennweite über 40 mm	CHF/Mt.	28.00	28.73	Nennweite über 40 mm	CHF/Mt.	35.00	35.91

Bei den Preisen inklusive 2.6 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

### Stellungnahme des Preisüberwachers zur Einreichung vom 15. Oktober 2024

Gesetzeskonform wurde der vorliegende Antrag mit den zugrunde liegenden Daten und Berechnungen dem Preisüberwacher zur Prüfung und Beurteilung am 15. Oktober 2024 eingereicht.

Nach Angaben der Preisüberwachung sind ihre Mitarbeitenden derzeit überlastet und benötigt neu bis zu 16 Wochen für eine Beurteilung. Aus diesem Grund hat sich der Stadtrat eingehend mit der zu erwartenden Stellungnahme befasst. Er stützt sich dabei auf Rückmeldungen aus früheren Konsultationen.

**Würdigung:** Die heutigen Tarife liegen unterhalb der Gebührenobergrenze des PUE und dürfen nicht als missbräuchlich eingestuft werden.

**Kritik 1:** Die Verschuldungsobergrenze sollte höher angesetzt werden, da das Konkursrisiko einer Gemeinde als gering eingestuft wird.

**Kritik 2:** Bis zu 50 % der Gebühreneinnahmen sollten verbrauchsunabhängig abgerechnet werden (Fixum).

**Kritik 3:** Es soll eine Differenzierung der Gebühren nach "Luxusgrad" (z. B. höhere Tarife für höheren Verbrauch oder/und höhere Tarife für Einfamilienhäuser) eingeführt werden.

## **Stellungnahme der Werkkommission zuhanden des Stadtrats auf die zu erwartenden Rückmeldung des Preisüberwachers**

Der Stadtrat wird sich an seiner Sitzung vom 13. November 2024 mit der zu erwartenden Stellungnahme des Preisüberwachers auseinandersetzen. Die Werkkommission empfiehlt folgende Stellungnahme:

- a) Mit den heutigen Gebühren können die laufenden gestiegenen Kosten nicht mehr gedeckt werden. Die Verschuldung steigt weiter an.
- b) Notwendige hohe Investitionen in den nächsten Jahren führen zu einer noch höheren Verschuldung.
- c) Nach dem Prinzip eines gesunden Schuldenhaushalts und im Sinne einer umsichtigen und langfristigen Schuldenpolitik der Stadt verzichtet der Stadtrat auf eine weitere Anhebung der heutigen Verschuldungsobergrenze.
- d) Im Interesse eines sparsamen Umgangs mit dem Wasserverbrauch wird nicht von der Prämisse abgewichen, dass im Grundpreis (Fixum) nur die Messkosten enthalten sind, wie bei allen anderen Medien auch.
- e) Die Einführung von nach "Luxusgrad" differenzierten Gebühren ist aufgrund der heutigen gesellschaftlichen Dynamik aufwändig, äusserst teuer, fehleranfällig. Dies führt letztlich zu Willkür und damit zu einem Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Darauf wird daher verzichtet.

## **Eckpunkte der Kommunikation**

Die Kommunikation der Preispolitik 2025 entlang obiger Ausrichtung ist nach folgenden Aussagen aufzubauen:

- Der laufende Gebührenertrag liegt bereits unter dem Aufwand. Die Verschuldung in der Wasserversorgung steigt.
- Die Stadtwerke rechnen bis im Jahr 2029 mit sehr hohen Investitionen von durchschnittlich 3.6 Mio. Franken pro Jahr, insbesondere für die Sanierung der Quellen Hinterburg, Neuegg und Chämtnerwald.
- Eine erste Erhöhung der Wassertarife um 0.35 Rappen pro m<sup>3</sup> per 1. Januar 2025 wird unumgänglich. Zugleich werden die Grundpreise den aktuellen und zukünftig zu erwartenden Bedingungen angepasst. Insgesamt resultiert eine durchschnittliche Erhöhung der Wassergebühren von 18 Prozent über alle Tarifsegmente.
- Mit dieser Erhöhung können die Schulden stabilisiert bzw. leicht reduziert werden. Für einen Abbau der hohen Schulden und um den Werterhalt der Anlagen auch langfristig sicherzustellen, muss von weiteren Tarifierhöhungen in den kommenden Jahren gerechnet werden.
- Die Verschuldung Wasserversorgung beläuft sich zurzeit auf rund 15 Mio. Franken. Die Energiekommission legte 2019 die Verschuldungsobergrenze auf 40 Prozent des betriebswirtschaftlichen Restwertes des Anlagenvermögens, was heute 21 Mio. Franken beträgt.
- Zur vorliegenden Preispolitik wurde der Preisüberwacher gesetzeskonform konsultiert. Der Stadtrat hat sich mit der zu erwartenden Rückmeldung des Preisüberwachers befasst. Im Hinblick auf die künftigen Herausforderungen und strategischen Entwicklungen in der Wasserversorgung weicht der Stadtrat von seinen Empfehlungen ab. Der Stadtrat hat zwar Verständnis

für die Empfehlungen des Preisüberwachers, besteht aber im Interesse einer umsichtigen Schuldenpolitik auf der dringenden Erhöhung der Gebühren.

## Erwägungen

Gemäss Art. 71 der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon ist die volle Kostendeckung sicherzustellen. Die Gebührenverordnung beinhaltet die Ausrichtung der Finanzplanung der Stadtwerke in Bezug auf die Tarife nach den Grundsätzen der Betriebsbuchhaltung (inklusive Verzinsung betriebsnotwendiges Kapital, Abschreibungen, Reserven) sowie der Mittelflussrechnung (Cashflow), womit die nachhaltige Finanzierung gemäss Eigentümerauftrag sichergestellt ist. Dabei werden die anstehenden finanziellen Herausforderungen berücksichtigt, insbesondere die bevorstehenden Investitionen in die betriebsnotwendige Infrastruktur gemäss Mittelfristplanung.

Mit deutlich höheren Betriebskosten für die nächsten Jahre resultieren Defizite, welche der Spezialfinanzierung belastet werden. Die Gebühren reichen nicht aus, um den Aufwand zu decken. Die geplanten hohen Investitionen können kaum mehr aus der Selbstfinanzierung gedeckt werden. Das Fremdkapital nimmt rasch zu und erreicht 2029 die von der Energiekommission festgelegte Schuldenobergrenze von 40 % des betriebswirtschaftlichen Restwertes (EKB 2019/061). Zur Begrenzung der Schuldennahme sind die Gebühren bereits im Jahr 2025 um 15 bis 20 % zu erhöhen. Die Schulden können so stabilisiert bzw. leicht reduziert werden.

Gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) hat sich die Werkkommission zuhanden des Stadtrats eingehend mit der zu erwartenden Rückmeldung vom Preisüberwacher auseinandergesetzt und die Entscheidungen im Umgang mit seiner erwarteten Beurteilung und seinen erwarteten Empfehlungen begründet. Die amtliche Publikation und die Medienmitteilung geben der Öffentlichkeit diesen Sachverhalt wieder.

Für die Genehmigung der Wassertarife ist der Stadtrat gemäss Art. 5 Abs. 1 der Gebührenverordnung abschliessend zuständig. Er beschliesst gemäss Art. 35 Abs. 3 des Geschäftsreglement Stadtrats auf Antrag der Werkkommission.

*Art. 14 PüG besagt:*

*<sup>1</sup>Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer **Preiserhöhung**, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem **marktmächtigen Unternehmen** beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken.*

*<sup>2</sup>Die Behörde führt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, **so begründet sie dies.***

*<sup>3</sup>Bei der Prüfung der Frage, ob ein Preismissbrauch vorliegt, berücksichtigt der Preisüberwacher allfällige übergeordnete öffentliche Interessen.*

Für richtigen Protokollauszug:



**Werkkommission Wetzikon**

Franco M. Thalmann, Sekretär